



## Umfrage zur Publikation von Rekursentscheiden des Regierungsrates

### 1. Fragestellung

Anfrage des Kantons Schaffhausen:

Im Kanton Schaffhausen ist der Regierungsrat die erstinstanzliche Rechtsmittelbehörde in Bau-rechtssachen. Die Entscheide werden bislang nicht publiziert (auch die übrigen RRB werden nicht publiziert). Es ist aber ein Thema, dass die Rekurs-RRB publiziert werden sollten, was die Fach-leute begrüssen würden. Dem Kanton stellt sich nun die Frage, wie das in anderen Kantonen, in denen der Regierungsrat Rechtsmittelbehörde ist, gehandhabt wird, ob die die Entscheide publi-ziert werden und auf welche Weise (technisch, Anonymisierung, ...).

### 2. Zusammenfassung der Rückmeldungen

In der Hälfte der teilnehmenden Kantone sowie Lichtenstein werden die Entscheide der Regie-rungen grundsätzlich nicht systematisch publiziert. Dort wo sie publiziert werden, geschieht dies in anonymisierter Form. Die gedruckten Publikationen wurden von internetbasierten Datenban-ken abgelöst.

### 3. Rückmeldungen aus den einzelnen Kantonen<sup>1</sup>

#### Zürich

Im Kanton Zürich werden Rekursentscheide des Regierungsrats, sofern sie von allgemeinem Inte-resse sind, anonymisiert und auf der Entscheiddatenbank ZHEntscheide im Internet publiziert. Allerdings ist im Kanton Zürich im Bereich des Bau-, Planungs- und Umweltrechts nicht der Re-gierungsrat, sondern das Baurekursgericht (BRG) Rekursinstanz. Das BRG publiziert wichtige Ent-scheide ebenfalls anonymisiert auf einer Entscheiddatenbank im Internet.

*(Bern)*

*(Luzern)*

#### Uri

Im Kanton Uri werden die Beschwerdeentscheide in Baurechtssachen, bei welchen der Regie-rungsrat als Rechtsmittelinstanz amtet, nicht publiziert. Diese werden einzig dem Beschwerde-führer mit Rechtsmittel eröffnet; allenfalls mit verwaltungsinternem Verteiler an die involvierten Amtsstellen.

#### Schwyz

Die Entscheide des Schwyzer Regierungsrates in Bausachen werden nicht systematisch publiziert. Es gibt die jährliche Publikation "Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kan-tons Schwyz (EGV-SZ)", wo Entscheide von grundlegender Bedeutung (alle Rechtsgebiete) publi-ziert werden. Diese Entscheide werden anonymisiert publiziert (in Buchform und Internet).

---

<sup>1</sup> Reihenfolge der Kantone gemäss Kantonsnummern des Bundesamts für Statistik BFS

*(Obwalden)*

### **Nidwalden**

In Nidwalden kann gemäss Art. 81 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) gegen alle erstinstanzlichen Entscheide einer Verwaltungsbehörde Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden, sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen. Der Regierungsrat ist somit insbesondere auch erstinstanzliche Rechtsmittelbehörde in Baurechtssachen. Die Entscheide werden nicht veröffentlicht; sie werden einzig den Verfahrensparteien zugestellt. Auf Anfrage hat die Staatskanzlei auch schon anonymisierte Entscheide zugestellt (Beispielsweise wenn ein Rechtsanwalt aus einem Verfahren die Praxis des Kantons kannte und diese in einem anderen Rechtsmittelverfahren einbringen wollte).

### **Glarus**

Im Kanton Glarus ist je nach Anfechtungsobjekt entweder der Regierungsrat oder das Departement Bau und Umwelt Rechtsmittelbehörde. Weder der Regierungsrat noch das Departement publizieren die Entscheide.

*(Zug)*

*(Freiburg)*

*(Solothurn)*

### **Basel-Stadt**

Im Kanton Basel-Stadt ist der Regierungsrat formell als Rekursinstanz gegen Departementsentscheide vorgesehen. Da es aber die Möglichkeit eines Sprungrekurses an das Appellationsgericht (kantonales Verwaltungsgericht) gibt, amtiert der Regierungsrat (zumindest bei Geschäften des Bau- und Verkehrsdepartements) selten als Rechtsmittelinstanz. Soweit er erstinstanzlich entscheidet – vor allem bei Natur- und Denkmalunterschützstellungen – werden seine Entscheide ohne Begründung, nur im Dispositiv (auch) im Kantonsblatt publiziert. Wird daraufhin Akteneinsicht genommen, findet man dort auch den motivierten Entscheid.

*(Basel-Landschaft)*

### **Appenzell Ausserrhoden**

Die grundsätzlichen Entscheide der Gerichte sowie der Verwaltung von Appenzell Ausserrhoden (einschliesslich der Rekursentscheide des Regierungsrats) werden auszugsweise in der Sammlung "Ausserrhodische Gerichts- und Verwaltungspraxis" (AR GVP) veröffentlicht. Bisher geschah dies durch die Herausgabe von Jahreshften. Bisher wurden ein Sammelband sowie 28 Folgebände herausgegeben. Die Publikation der AR GVP erfolgt ab dem Band 29/2017 nicht mehr in gedruckter Form, sondern ausschliesslich im Internet unter <https://rechtsprechung.ar.ch>. Sowohl die in die AR GVP aufgenommenen Entscheide, als auch weitere publizierte Entscheide des Ober- und des Kantonsgerichts können über eine Suchmaschine kostenlos und in anonymisierter Form konsultiert werden

*(Appenzell Innerhoden)*

*(St. Gallen)*

*(Graubünden)*

*(Aargau)*

### **Thurgau**

Im Kanton Thurgau ist das Departement für Bau und Umwelt (DBU) die erstinstanzliche Rechtsmittelbehörde in Angelegenheiten des Bau-, Planungs- und Umweltrechts. Die Entscheide des DBU können mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Entscheide des DBU werden bis anhin nicht publiziert, jedoch in aller Regel auf Wunsch anonymisiert herausgegeben. Die Entscheide des Verwaltungsgerichtes werden in den jährlich erscheinenden Bänden der Thurgauischen Verwaltungsrechtspflege (TVR) publiziert.

*(Tessin)*

*(Waadt)*

*(Wallis)*

*(Neuenburg)*

*(Genf)*

*(Jura)*

### **Liechtenstein**

Die Entscheide der Liechtensteiner Regierung werden bislang nicht systematisch veröffentlicht. Es kommt vor, dass diese durch Verbände oder Vereine veröffentlicht oder in den Medien kommentiert werden. Es gibt aber keine regelmässige Veröffentlichungspraxis.